



ENTSCHEID

Frauenfeld,

30. Juni 2003
Entscheid Nr. 60
Allkom 134/2003

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus
Gestaltungsplan Sonnhaldenstrasse, St. Pelagiberg, Änderung

Mit Schreiben vom 16. Juni 2003 ersucht die Gemeinde Hauptwil-Gottshaus um Genehmigung einer **Änderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1336 am 18. August 1992 genehmigten Gestaltungsplans Sonnhaldenstrasse, St. Pelagiberg**. Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) werden Nutzungspläne von Zeit zu Zeit überprüft und angepasst, wenn sich die Verhältnisse seit dem Erlass erheblich geändert haben. Die zur Genehmigung eingereichte Änderung betrifft die Baulinie Typ B. Diese wurde für eingeschossige Garagen und Sockelmauern ausgeschieden. Heute besteht gemäss Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 29. April 2003 eher der Wunsch nach Errichtung von kleineren Bauten wie Pergolas, Gerätehäuschen etc. Solche Bauten seien mit der Baulinie Typ B nicht zu kontrollieren, die Vorschriften der Regelbauweise seien dazu besser geeignet. Deshalb soll die Baulinie Typ B im Bereich der südlich der Sonnhaldenstrasse gelegenen Bauten aufgehoben werden. Im Übrigen enthalten die eingereichten Unterlagen die zum Verständnis der Vorlage notwendigen, weiteren Angaben. Den Unterlagen kann entnommen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen die Änderung des Gestaltungsplans Sonnhaldenstrasse, St. Pelagiberg sind beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse hängig. Im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) ist die Änderung des Gestaltungsplans Sonnhaldenstrasse, St. Pelagiberg, rechtmässig.

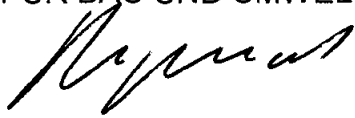
Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus am 29. April 2003 beschlossene Änderung des Gestaltungsplans Sonnhaldenstrasse, St. Pelagiberg wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus, unter Beilage von zwei Dossiers „Änderung Gestaltungsplan Sonnhaldenstrasse, St. Pelagiberg“, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Dossiers „Änderung Gestaltungsplan Sonnhaldenstrasse, St. Pelagiberg“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 30. Juni 2003